

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 455/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

- 1) Ricardo Garrido D [REDACTED]
C [REDACTED] C [REDACTED] S [REDACTED], C [REDACTED]/Spanien,
- 2) Dolores Garrido D [REDACTED]
[REDACTED] rue d [REDACTED], M [REDACTED]/Frankreich,
- 3) Amparo Garrido D [REDACTED]
M [REDACTED] rue d [REDACTED]/Frankreich,
- 4) Socorro Garrido D [REDACTED], verheiratete Gelle,
[REDACTED] rue S [REDACTED] M [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED]

und [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht stellt auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung fest, daß der Kläger seit 25. Juli 1942 nicht verfolgt worden ist, und kann nicht für nachgewiesen erachten, daß der Kläger vorher einen Schaden an Freiheit im Sinne des § 43 oder des § 47 BEG erlitten hat. Selbst wenn vor dem 25. Juli 1942 dem Verfolger zurechenbare Gewaltmaßnahmen den Kläger, so wie behauptet, getroffen hätten, kann der sachverständig beratene Tatrichter keine Wahrscheinlichkeit dafür feststellen, daß die unterstellte Verfolgung die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Klägers beeinträchtigt hat. Diese Würdigung trägt die Abweisung der Klage und läßt keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG erkennen.

- 3 -

76

Soweit das Berufungsgericht annimmt, es sei an die von der Behörde im Abhilfeverfahren erteilte Wiedereinsetzung für den Antrag von 1962 gebunden, weicht es zwar von BGH Rzw 1979, 66 ab, aber nicht zu Lasten der Beschwerdeführer.

Dr. Thoma

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

